

Alle über das elektronische System ATLAS angemeldeten Ausfuhrvorgänge werden durch eine elektronische Bestätigung der EU-Grenzzollstelle erledigt. Wenn dieser Ausgangsvermerk (AGV) dem Ausführer bzw. dem Anmelder vorliegt, ist das Ausfuhrverfahren zoll- und umsatzsteuerrechtlich abgeschlossen. Was ist zu tun, wenn der Ausgangsvermerk ausbleibt?

Bundesweit sind zwar nur durchschnittlich bis zu ein Prozent aller Vorgänge nicht erledigt. Dies entspricht aber trotzdem zirka 400.000 Vorgängen pro Jahr.

1. Alternativ-Ausgangsvermerk (Alternativ-AGV)

Im Fall des Ausbleibens des AGV können Unternehmen für offene Ausfuhrvorgänge ihrem Binnenzollamt einen Alternativbeleg über die erfolgte Ausfuhr vorlegen. Das Binnenzollamt erstellt dann einen Alternativ-AGV. Damit ist das Ausfuhrverfahren zoll- und umsatzsteuerrechtlich abgeschlossen. Der Alternativ-AGV kann frühestens 70 Tage nach der Abgabe der Zollanmeldung beantragt werden. Seit 1. April 2012 gilt: der Alternativ-AGV muss (bei Beteiligung am Nachforschungsersuchen, siehe 2.) spätestens nach 150 Tagen beantragt werden; ohne Beteiligung am Nachforschungsersuchen spätestens nach 135 Tagen.

Als Alternativbelege gelten gemäß letzter Fassung der ATLAS-Verfahrensanweisung gleichberechtigt:

- "Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland (im Original oder beglaubigt)
- ein von der Ausgangszollstelle abgestempeltes INF 2
- unterzeichnete oder authentifizierte Versendungsbelege von Unternehmen, die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht haben [z. B. Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein]
- sonstige handelsübliche Belege z. B. Spediteursbescheinigung im Straßengüterverkehr bei Transport über die Grenze (im Original oder elektronisch)
- vom außergemeinschaftlichen Empfänger unterzeichneter oder authentifizierter Lieferschein
- unterzeichnete oder authentifizierte Auszüge aus betriebseigenen Tracking-Systemen, sofern sie folgende Mindestangaben enthalten: MRN, Barcode, Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Anschrift des Ausstellers (wenn dieser nicht identisch ist mit dem Unternehmen), die handelsübliche Bezeichnung und die Menge, Ort und Tag der Ausfuhr, sowie Name und Anschrift des Empfängers
- Bescheinigungen von Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland (z. B. diplomatische oder konsularische Vertretungen)
- ein nachträglich, d.h. frühestens nach 70 Tagen nach Überlassung zur Ausfuhr abgestempeltes ABD eines anderen Mitgliedstaates.

Zahlungsnachweis oder Rechnungen können grundsätzlich nicht als Nachweis anerkannt werden. Für Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland kann die Ausfuhrzollstelle die Vorlage einer amtlich anerkannten Übersetzung verlangen.

Bei Nutzung der betriebseigenen Tracking-Systeme lassen sich die Ausfuhrzollstellen stichprobenweise die dazugehörigen oben genannten Belege vorlegen."





Durch die Änderung der Paragrafen 9 und 10 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) wird der AGV oder der Alternativ-AGV zu einem Regelnachweis für die steuerfreie Ausfuhrlieferung. Daher müssen faktisch Alternativ-AGV beantragt werden, falls der AGV nicht automatisch zugestellt wird. Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Alternativ-AGV durch das Binnenzollamt sind bislang in der Verfahrensanweisung ATLAS unter Punkt 4.9.5 geregelt. Diese Vorgaben werden künftig in Paragraf 9 Abs. 4 Zollverordnung geregelt und teilweise den Vorgaben des Umsatzsteuerrechts angepasst. Es sollte dabei keine wesentlichen Einschränkungen gegenüber dem heutigen Zustand geben, allerdings müssen Belegnachweise die Vorgangs-MRN enthalten. Die Zollverordnung ist noch nicht verabschiedet.

Die Belege, die zur Beantragung des Alternativ-AGV verwendet worden sind, müssen nicht mehr in Papierform separat aufbewahrt werden.

Falls der Alternativ-AGV nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden die bisherigen Belege, wie die Spediteursbescheinigung, umsatzsteuerrechtlich anerkannt. Die bisherigen Belege werden auch nur dann anerkannt, wenn sie bestimmte Mindestangaben enthalten und die Vorgangsnummer (MRN) enthalten. Einzelheiten zu den steuerlichen Belegnachweisen finden Sie nach dem Text. Die Regelungen zur Umsatzsteuer gelten für Ausfuhrsendungen seit 1. April 2012.

2. Nachforschungsersuchen (Follow-up) in ATLAS

Nach 90 Tagen erfolgt bei offenen Ausfuhrvorgängen eine automatisierte Nachfrage beim Anmelder der Zollanmeldung über den Status der Ausfuhr. Der ATLAS-Teilnehmer, also der Exporteur, wird aufgefordert, innerhalb von 45 Tagen den Verbleib der Ware aufzuklären. Der ATLAS-Teilnehmer muss nicht reagieren, es dürfte aber in der Regel sinnvoll sein. Legt der Exporteur dem Binnenzollamt einen Alternativnachweis vor, der belegt, dass die Ausfuhr tatsächlich stattgefunden hat, erstellt das Binnenzollamt einen Alternativ-AGV. Damit ist das Ausfuhrverfahren abgeschlossen. Falls ein Teilnehmer nicht reagiert und nicht doch noch ein AGV eintrifft, wird das Ausfuhrverfahren nach 135 Tagen in den Status "ungültig" gesetzt. Falls der Status nach 150 Tagen nicht geklärt werden kann, ist spätestens dann das Ausfuhrverfahren ungültig.

3. Offenes Ausfuhrverfahren als Pflichtverletzung des Anmelders?

Der Anmelder in einer Zollanmeldung übernimmt die Verpflichtung, das Ausfuhrverfahren vollständig durchzuführen. Dazu gehört im Grundsatz auch die Gestellung an der Grenzzollstelle der Europäischen Gemeinschaft. Der Anmelder begleitet die Ware aber in der Regel nicht zur Grenze, sondern übergibt sie einem Spediteur. Es kann viele praktische Gründe geben, warum ein Ausfuhrverfahren offen bleibt. Da sich diese Erkenntnis bei der Zollverwaltung durchgesetzt hat, werden offene Vorgänge zur Zeit auch nur selten mit Bußgeldern belegt. Der Anmelder sollte bei offenen Vorgängen seinen Dienstleister kontaktieren, damit dieser den Sachverhalt klären kann und diesen nachdrücklich auf die Beendigung des Verfahrens hinweisen. Dies gehört zur Sorgfaltspflicht des Anmelders. Mehr allerdings kann er nicht tun. Ein Alternativ-AGV heilt einen Verfahrensverstoß grundsätzlich nicht.

